

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ vom 03.03.2006 (Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 10 – 62. Jahrgang vom 10.03.2006, S. 170) wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zweck

Aufgaben des Sondervermögens (SVTZ) sind der Ausbau, die Entwicklung, die Finanzierung und die Verpachtung von der Wirtschaftsförderung dienenden Infrastruktureinrichtungen der Stadt, insbesondere des Technologiezentrums.

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben des SVTZ die Identifikation, Entwicklung und Vermarktung von Wirtschaftsflächen, mit dem Ziel, erschlossenes Bauland zur Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das SVTZ ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben und zu veräußern und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zu tätigen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 18.12.2020

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister